

## Praktische Lösungshinweise: Ausschüttung

---

### Abbildung 1: AUSSCHÜTTUNG

#### Beispiel

Herr A verkauft per 28. Februar 2008 (Signing) seine 100% Beteiligung an der A AG an die B AG. Die A AG erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2007 (1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007) einen Gewinn von 100. Die ordentliche Generalversammlung der A AG für das Geschäftsjahr 2007 ist auf den 15. April 2008 angesetzt. Anlässlich dieser Generalversammlung beschliesst die neue Eigentümerin B AG, den Gewinn der A AG aus dem Geschäftsjahr 2007 vollumfänglich (soweit handelsrechtlich zulässig) auszuschütten.

#### Lösungsvorschlag

Da das Signing zeitlich vor der ordentlichen Generalversammlung stattfand, gelten die Gewinne des Geschäftsjahres 2007 nicht als Mittel, die vor dem Verkauf der A AG angehäuft wurden. Es liegt damit kein Fall der indirekten Teilliquidation vor.

Quelle:

Barbara Brauchli Rohrer + Dr. Samuel Bussmann, Indirekte Teilliquidation – Kehrt nun Ruhe ein? Ausgewählte Fragestellungen zum Kreisschreiben Nr. 14, in Der Schweizer Treuhänder 2007/12, S. 994.